

Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2019)^{*1}

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) haben der Fakultätsrat I am 27.03.2009, der Fakultätsrat II am 23.03.2009 und der Fakultätsrat III am 16.04.2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 13. Januar 2009 die folgende allgemeine Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	3
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	4
§ 4	Studienziele	4
§ 5	Gliederung des Studiums	4
§ 6	Studieninhalte	5
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	5
§ 8	Studienberatung	5
§ 9	In-Kraft-Treten	5
Anlage: Modulordnungen		

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte der konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.
- (2) Diese Studienordnung gilt für die 4-semesterigen, konsekutiv künstlerischen Masterstudiengänge
 1. Alte Musik,
 2. Blasinstrumente | Schlagzeug,

3. Chor- und Ensembleleitung,
4. Dirigieren,
5. Elektroakustische Musik,
6. Improvisation,
7. Jazz | Populärmusik,
8. Kirchenmusik,
9. Klavier,
10. Klavierkammermusik,
11. Komposition,
12. Klassischer Gesang,
13. Liedgestaltung,
14. Operngesang,
15. Orgel,
16. Streichinstrumente | Harfe,
17. Tonsatz,
18. Vokale Korrepetition und
19. Kammermusik.

(3) Diese Studienordnung gilt für den 2-semesterigen, konsekutiv vertiefenden künstlerischen Masterstudiengang

1. Alte Musik.

(4) Diese Studienordnung gilt für die 2-semesterigen, konsekutiv musikpädagogischen Masterstudiengänge

1. Blasinstrumente | Schlagzeug,
2. Jazz | Populärmusik,
3. klassischer Gesang,
4. Klavier und
5. Streichinstrumente | Harfe.

(5) Diese Studienordnung gilt für die 4-semesterigen, konsekutiv pädagogisch-künstlerischen Masterstudiengänge

1. Blasinstrumente | Schlagzeug,
2. Elementare Musik- und Tanzpädagogik (EMP),
3. Jazz | Populärmusik,
4. klassischer Gesang,
5. Klavier und
6. Streichinstrumente | Harfe.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die konsekutiv künstlerischen (§ 1 Abs. 2) und konsekutiv pädagogisch-künstlerischen (§ 1 Abs. 5) Masterstudiengänge ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder gleichwertiges Studium in der Regel mit einem für den Studiengang relevanten Hauptfach. Der Masterstudiengang Kirchenmusik (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) setzt ein abgeschlossenes Studium Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom Kirchenmusik voraus. Zugangsvoraussetzung für den konsekutiv vertiefenden künstlerischen Masterstudiengang Alte Musik (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder gleichwertiges Studium der Alten Musik. Zugangsvoraussetzung für die konsekutiv musikpädagogischen Masterstudiengänge ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder gleichwertiges Studium des jeweiligen Hauptfaches mit einer musikpädagogischen Vertiefung (Wahlmodule im Umfang von 12 CP aus dem pädagogischen Bereich [Kennung WMP] oder gleichwertige Studienleistungen). Für Masterstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern muss das als Zugangsvoraussetzung erforderliche Bachelor- oder gleichwertige Studium einen Mindestumfang von 240 CP aufweisen. Die konsekutiven Masterstudiengänge der Fachrichtungen Musik bauen nach Inhalten und Anforderungen insbesondere auf dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig auf.
- (2) Das Studium setzt überdurchschnittliche künstlerische Begabung und erweiterte Anlagen und Fähigkeiten im Berufsfeld des spezifischen Studiengangs voraus, die erwarten lassen, dass der Student auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische bzw. pädagogische Leistungen erbringen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt. In Vorbereitung hierzu ermöglicht die Hochschule Konsultationen.
- (3) In den künstlerischen Studiengängen (§ 1 Abs. 2 und 3) müssen ausländische Bewerber die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- (4) In den musikpädagogischen Studiengängen (§ 1 Abs. 4 und 5) sowie in den künstlerischen Studiengängen nach § 1 Abs. 2, Nr. 3 und 8 müssen ausländische Bewerber die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- (5) In den 4-semesterigen Masterstudiengängen (konsekutiv künstlerisch und konsekutiv pädagogisch-künstlerisch) Alte Musik, Blasinstrumente | Schlagzeug, Dirigieren, Jazz | Populärmusik, Klavier, Klavierkammermusik, Klassischer Gesang, Operngesang, Liedgestaltung, Streichinstrumente | Harfe sowie Vokale Korrepetition gilt eine Probezeit. Näheres regelt die Probezeitordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 14. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums

- (1) Die konsekutiven Masterstudiengänge der Fachrichtungen Musik sind im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei Aufnahme einer studienbezogenen Berufstätigkeit, während einer Elternzeit, wegen der Betreuung eigener minderjähriger Kinder oder erkrankter/ pflegebedürftiger Angehöriger oder bei eigener Behinderung/ andauernder Erkrankung kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung über das Teilzeitstudium sind anzuwenden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist zum Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters möglich.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in den als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen für die 4-semesterigen Masterstudiengänge Studienleistungen im Wert von 120 CP und für die 2-semesterigen Masterstudiengänge Studienleistungen im Wert von 60 CP erbracht werden.

§ 4

Studienziele

- (1) Ziel des künstlerischen Masterstudiums ist die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung vertiefter bzw. erweiterter künstlerischer, musikpädagogischer und musiktheoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den Beruf eines vorwiegend künstlerisch tätigen Musikers erforderlich sind.
- (2) Ziel des musikpädagogischen Masterstudiums ist die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung vertiefter bzw. erweiterter künstlerischer, musikpädagogischer und musiktheoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den Beruf eines vorwiegend unterrichtenden Musikers erforderlich sind.
- (3) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Music (M.Mus.)“.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In den Modulordnungen ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Die Masterstudiengänge umfassen künstlerisch-praktische und gegebenenfalls musiktheoretische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Fächer, die aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind jeweils in der Modulordnung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Die Modulordnungen enthalten die für die Studiengänge obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kurse, Praktika, Seminare, Übungen und Vorlesungen.
- (3) Im künstlerischen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 60 Minuten. Im wissenschaftlichen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 45 Minuten. Näheres regeln die Modulordnungen.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und der Fachrichtung. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 1. September 2009 in Kraft.

Anlage: Modulordnungen

Die am 12. August 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 13. August 2009

Der Rektor *1

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 13. August 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 10.09.2010
2.	33. Änderungsordnung zur Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 14. November 2013
3.	65. Änderungsordnung zur Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 19. Januar 2017
4.	77. Änderungsordnung zur Studienordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 19. Juni 2019